
Datum: 04.04.2003
Gericht: Landgericht Dortmund
Spruchkörper: 6. Zivilkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 6 O 504/02
ECLI: ECLI:DE:LGDO:2003:0404.6O504.02.00

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig
vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Vollstreckung aus einer notariellen Urkunde. Im 2
September 1995 erwarben sie eine Eigentumswohnung zum Preis von 144.100,- DM 3
in D als Kapitalanlage. Der Kauf wurde durch ein Vorausdarlehen der C - 4
Bank (jetzt: T), diese vertreten durch die Beklagte, verbunden mit zwei Bau- 5
sparverträgen finanziert. Inzwischen hat die T ihre Ansprüche im Zusammenhang 6
mit dem Darlehensvertrag an die Beklagte abgetreten (Abtretungsurkunde vom 7
30.10.2002, Bl. 92 d.A.). 8
9

Als Kreditsicherheit bestellten die Kläger der Beklagten in der im Klageantrag näher
beschriebenen Urkunde eine Grundschuld in Höhe von 170.000 DM. Gleichzeitig 10
übernahmen sie die persönlichen Haftung in Höhe des Grundschuldbetrages und 11
unterwarfen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Bei den notariell beurkundeten 12
Erklärungen zur Grundschuldbestellung wurden die Kläger durch eine Notariatsse- 13
kretärin vertreten. Diese hatten die Kläger in § 18 des notariellen Kaufvertrages un- 14
ter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, 15
"sie bei der Bestellung von Grundpfandrechten auch in vollstreckbarer Form 16
zu vertreten (...) und den Käufer dabei auch persönlich zu verpflichten, insbe- 17
sondere ihn der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein persönliches Vermö- 18
gen zu unterwerfen." 19

Der Darlehensvertrag nahm hinsichtlich der Kreditsicherheiten Bezug auf Ziffer 11 20
der "Schuldurkunde", die für Darlehensverträge der Beklagten vorformulierte Bedin- 21
gungen enthielt. Nach Ziffer 11 b) dient die Grundschuld der Sicherung aller gegen- 22
wärtigen und künftigen Forderungen der Beklagten gegen die Kläger aus jedem 23
Rechtsgrund. 24

Nachdem die Kläger ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht mehr 25
nachkamen, kündigte die Beklagte das Darlehen und stellte es zur sofortigen Rück- 26
zahlung fällig. 27

Die Kläger erklärten mit Schreiben vom 30.09.2002 den Widerruf des Darlehens 28
nach § 1 I HWiG. 29

Sie behaupten, der Immobilienkauf einschließlich der Finanzierungsverträge sei 30
durch den Anlagevermittler C2 in der Privatwohnung der Kläger ange- 31
bahnt worden. Dort habe er eine detaillierte Selbstauskunft über die Vermögensver- 32
hältnisse der Kläger erstellt und das Anlagemodell vorgestellt. Die Verträge seien 33
dann später gleichfalls in der Privatwohnung der Kläger unterzeichnet worden. Zur 34
Unterwerfungserklärung in der Grundschuldbestellungsurkunde vertreten sie die 35
Ansicht, dass die vorliegende Vollmacht eine persönliche Haftungsübernahme nicht 36
37

decke. Des weiteren behaupten sie, dass das Darlehen nicht von der T, sondern der Beklagten ausgezahlt worden sei. Vor diesem Hintergrund vertreten sie die Auffassung, dass der T deshalb nie Darlehensrückzahlungsansprüche, die sie an die Beklagte hätte abtreten können, zugestanden hätten.

Die Kläger sind des weiteren der Auffassung, die Beklagte hafte ihnen gegenüber aus Verschulden bei Vertragsschluss. Sie behaupten Verflechtungen zwischen der Beklagten und der I - Gruppe, die die Geschäfte vermittelt hat. Ferner habe die Beklagte Kenntnis von der Überschuldung der Mieteinnahmegerinschaften gehabt und hätte die Kläger über Vor- und Nachteile der gewählten Finanzierungsform aufklären müssen. Wegen der Einzelheiten zu diesem Komplex wird auf die Schriftsätze vom 23.01.2003 (Bl. 247 ff. d.A.) und 30.01.2003 (Bl. 226 ff. d.A.) Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,
die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde des Notars T2, I 2, vom 15.11.1995, UR-Nr 3585/95, für unzulässig zu erklären, soweit sie aus Ziffer V dieser Urkunde wegen der in Höhe der Grundschuld übernommen persönlichen Haftung der Kläger betrieben wird.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Hilfswiderklagend beantragt die Beklagte,
die Kläger als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Beklagte 83.442,84 EU R nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Kläger beantragen,
die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die T habe das Darlehen ausgezahlt, im Übrigen vertritt sie die Ansicht, dass den Klägern aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt Einwendungen gegen den vollstreckbaren Anspruch zustünden. Für den Fall, dass das

| | |
|--|--|
| Gericht der Klage stattgebe, bestünde der mit der Hilfswiderklage geltend gemachte Rückgewähranspruch aus § 3 HWiG. | 66 |
| Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 31.01.2003 Bezug genommen. | 67 68 69 |
| <u>Entscheidungsgründe</u> | 70 |
| Die Vollstreckungsgegenklage nach §§ 795, 797 II, 767 ZPO ist zulässig, aber unbegründet. Den Klägern stehen keine Einwendungen gegen den vollstreckbaren Anspruch zu. | 71 72 73 |
| Die Kläger haben in der notariellen Grundschuldurkunde die persönliche Haftung in Höhe des Grundschuldbetrages übernommen und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Die Übernahme der persönlichen Haftung stellt ein abstraktes Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) dar, aus dem die Beklagte nach § 794 Nr. 5 ZPO vollstrecken kann. Die persönliche Haftungsübernahme teilt allerdings den Sicherungszweck der Grundschuld (Palandt-Bassenge, § -1191, Rdnr. 2). Sie unterliegt den gleichen Beschränkungen wie die Geltendmachung der Grundschuld. Die Kläger können also alle Einwendungen aus der Sicherungsabrede, insbesondere das teilweise oder vollständige Erlöschen der gesicherten Forderung, geltend machen. Solche Einwendungen stehen den Klägern im Ergebnis indes nicht zu. | 74 75 76 77 78 79 80 81 82 |
| Die Kläger haben die persönliche Haftung wirksam übernommen, insbesondere fehlte es entgegen ihrer Ansicht nicht an der dafür erforderlichen Bevollmächtigung. | 83 84 |
| Die Vollmacht in §18 des Kaufvertrages bezieht sich auf die sofortige Zwangsvollstreckungsunterwerfung in das "persönliche Vermögen". Die sofortige Zwangsvollstreckung sollte demnach nicht lediglich aus einer Grundschuld in das erworbene Grundeigentum, sondern darüber hinaus auch in das übrige Vermögen erfolgen. Dies wird nach jahrzehntelanger Praxis üblicherweise dadurch erreicht, dass der Schuldnerzusätzlich zur Grundschuld die persönliche Haftung übernimmt. Der Gläubiger wird nicht unangemessen benachteiligt, weil er der Vollstreckung aus dem | 85 86 87 88 89 90 91 |

| | |
|--|-----|
| Schuldanerkenntnis sämtliche Einwendungen aus der Sicherungsabrede entgegen- | 92 |
| halten kann, die Vollstreckung also vom Bestehen der gesicherten Forderung ab- | 93 |
| hängt. Dass dies im Wege der Vollstreckungsabwehrklage erfolgen muss, ist in der | 94 |
| Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung begründet, die von der Voll- | 95 |
| macht ausdrücklich erfasst wird. Aus diesen Gründen verstößt eine formularmäßige | 96 |
| Vollmacht, die eine derartige Unterwerfungserklärung enthält, auch nicht gegen § 3 | 97 |
| AGBG (BGH NJW 2003, 885, 886). | 98 |
| Die Kläger können keine Einwendungen aus der Sicherungsabrede geltend machen, | 99 |
| weil der Beklagten eine durch die Grundschuld und das Schuldanerkenntnis gesi- | 100 |
| cherte Forderung in der geltend gemachten Höhe zusteht. | 101 |
| Es kann zunächst dahin gestellt bleiben, wer den Darlehensbetrag ausgezahlt hat. | 102 |
| Soweit die Kläger behaupten, die T habe die Darlehenssumme nicht aus- | 103 |
| gezahlt, und deshalb meinen, diese habe keinen Darlehensrückzahlungsanspruch | 104 |
| erworben, so dass die Abtretung des Anspruchs an die Beklagte ins Leere ginge, | 105 |
| trägt ihr Vortrag diese Auffassung nicht. Die Kläger haben die Darlehenssumme un- | 106 |
| streitig erhalten. Wenn die Zahlung durch die Beklagte getätigt bzw veranlasst wor- | 107 |
| den sein sollte, was die Bekl. bestreitet, ist die Valutierung des Darlehens nach | 108 |
| § 267 Abs. 1 BGB erfolgt. Dann hat die Beklagte die Leistung nämlich - für alle Be- | 109 |
| teiligten ohne weiteres ersichtlich - als Dritte im Sinne dieser Vorschrift bewirkt. | 110 |
| Weiter kann dahingestellt bleiben, ob die Kläger den Darlehensvertrag wirksam | 111 |
| gem. § 1 Abs. 1 HWG widerrufen konnten. Dies unterstellt haben die Kläger den | 112 |
| Beklagten den empfangenen Darlehensbetrag nach § 3 Abs. 1 HWG zurückzuge- | 113 |
| Währen. Der Anspruch der Beklagten aus § 3 Abs. 1 HWG ist- wie der bei Wirksam- | 114 |
| keit des Darlehns bestehende Rückzahlungsanspruch aus § 607 Abs. 1 BGB - durch | 115 |
| das Schuldanerkenntnis und die Grundschuld gesichert. | 116 |
| Die zwischen den Parteien bestehende Sicherungsabrede umfasst auch Bereiche- | 117 |
| erungsansprüche, die im Fall der Unwirksamkeit des Darlehensvertrages bestehen. | 118 |
| Bei § 3 HWG handelt es sich um einen solchen - spezialgesetzlich geregelten - Be- | 119 |
| | 120 |

reicherungsanspruch.

Die Einbeziehung von Bereicherungsansprüchen kann allerdings nicht auf die in 121
Nr. 11 b) der AGB zum Darlehensvertrag (Bl. 90) enthaltene sog. "weite Sicherungs- 122
abrede" gestützt werden Diese ist als Teil des Darlehensvertrages nie wirksam ge- 123
worden, wenn die Kläger den Darlehensvertrag - was hier unterstellt wird - wirksam 124
widerrufen konnten. Das bedeutet indes nicht, dass zwischen den Parteien kein Si- 125
cherungsvertrag bestünde. Die Parteien waren - unabhängig von der Ausgestaltung 126
im Darlehensvertrag - im Zeitpunkt der Grundschuldbestellung einig darüber, dass 127
es sich dabei um ein Sicherungsmittel im Hinblick auf die Rückzahlungsansprüche 128
aus dem Darlehensvertrag handelt. Bei Bestellung der Grundschuld und Übernahme 129
der persönlichen Haftung bestand folglich - zumindest stillschweigend - eine Siche- 130
rungsabrede. Der zweckentsprechenden Auslegung einer solchen nicht weiter kon- 131
kretisierten Sicherungsabrede entspricht es in aller Reget, dass nicht nur Ansprüche 132
auf Erfüllung im engeren Sinne, sondern auch Ansprüche, die im Fall einer Unwirk- 133
samkeit des Erfüllungsanspruches typischerweise bestehen, erfasst werden. Dies 134
gilt namentlich für Bereicherungsansprüche (BGH NJW 1991, 1746, 1750). Die 135
Parteien wollten die Beklagte erkennbar im Hinblick auf den an die Kläger ausge- 136
zahlten Geldbetrag absichern. Ohne die Sicherheitsleistung für die Rückgewähr 137
hätte die Beklagte (damals handelnd für die BfG/SEB) den Darlehensvertrag nicht 138
geschlossen und die Darlehenssumme nicht an die Kläger ausgezahlt. Entspre- 139
chend dieser Ausgangs-und Interessenlage kann es keine Rolle spielen, ob der 140
Rückzahlungsanspruch auf dem Vertrag oder - nach Widerruf - auf einem bereiche- 141
rungsrechtlichen Rückgewährschuldverhältnis beruht. Den Klägern war klar, dass 142
sie den Darlehensbetrag in jedem Fall zurückzuerstatten hatten: Bei Wirksamkeit 143
des Vertrages, weil der Darlehensgeber lediglich die Überlassung eines Geldbeträ- 144
ges auf bestimmte Zeit schuldet, bei einer sich im Verlauf der Geschäftsabwicklung 145
herausstellenden Unwirksamkeit bzw. eines Widerrufs, weil dann notwendigerweise 146
ein Rückgewährschuldverhältnis entsteht. Die Einbeziehung von bereicherungs- 147
148

| | |
|--|-----|
| rechtlichen Folgeansprüchen in die Reichweite der Sicherungsabrede ist zudem um- | |
| so mehr angezeigt, wenn die Widerrufsmöglichkeit erst aus einer Rechtspre- | 149 |
| chungsänderung folgt, bei Vertragsschluss also noch gar nicht absehbar war Dies | 150 |
| ist vorliegend durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Anwend- | 151 |
| barkeit des Haustürwiderrufgesetzes auf Realkreditverträge der Fall (NJW 2002, | 152 |
| 1075). Gerade im Hinblick auf solche Fälle eines auf geänderter Rechtsprechung | 153 |
| beruhenden Wegfalls des vertraglichen Rückzahlungsanspruches entspricht es der | 154 |
| Interessenlage beim Vertragsschluss, typische Folgeansprüche, die in diesem Fall | 155 |
| an die Stelle der vertraglichen Rückgewähransprüche treten, in die Sicherungsabre- | 156 |
| de einzubeziehen. | 157 |
| Die Kammer sieht keinen Anlass, von der geschilderten, im Regelfall der Intention | 158 |
| und Interessenlage der Parteien entsprechenden Auslegung der Sicherungsabrede | 159 |
| abzuweichen. Die insoweit darlegungsbelasteten Kläger (vgl. BGH NJW -1991, 1746, | 160 |
| 1750) haben keine Besonderheiten der Fallkonstellation vorgetragen, die einer Ein- | 161 |
| beziehung von Bereicherungsansprüchen ausnahmsweise entgegenstehen könnte. | 162 |
| Sie haben lediglich eine Rechtsansicht begründet, die das Gericht im Einklang mit | 163 |
| der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus den dargestellten Gründen nicht teilt. | 164 |
| Aufrechenbare Gegenansprüche - etwa aus § 3 HWiG -haben die Kläger nicht dar- | 165 |
| getan. | 166 |
| Der Rückgewähranspruch der Beklagten aus § 3 HWG bezieht sich ausschließlich | 167 |
| auf die im Verhältnis der Parteien ausgekehrte Darlehensvaluta und kann durch die | 168 |
| Kläger nicht unter dem Gesichtspunkt eines verbundenen Geschäftes im Sinne des | 169 |
| § 9 VerbrKrG durch Übereignung der von einem Dritten erworbenen Eigentumswoh- | 170 |
| nung befriedigt werden. Nach gefestigter Rechtsprechung ist § 9 VerbrKrG auf Real- | 171 |
| kreditverträge nicht anwendbar (vgl. zuletzt BGH NJW 2003, 8S5 (686) und BGH | 172 |
| WM 2002, 1181, 1166). § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG nimmt Realkreditverträge aus- | 173 |
| drücklich aus dem Anwendungsbereich des § 9 VerbrKrG aus, weil jedem Immobili- | 174 |
| enkäufer bekannt ist, dass Verkäufer und Kreditgeber in aller Rege! nicht personeni- | 175 |
| | 176 |

| | |
|--|-----|
| dentisch sind. Der durch die Regelung zu verbundenen Geschäften bezweckte | |
| Schutz vor einem nicht ohne weiteres erkennbaren Auseinanderfallen von Verkäufer | 177 |
| und Kreditgeber ist bei Realkreditverträgen damit nach Auffassung des Gesetzge- | 178 |
| bers entbehrlich (vgl. BGH NJW 2003, 885, 886). | 179 |
| Den Klägern steht auch kein Anspruch aus Verschulden bei Vertragsschluss zu. | 180 |
| Die kreditgebende Bank trifft nach gefestigter Rechtsprechung grundsätzlich keine | 181 |
| Aufklärungs- und Beratungspflicht im Hinblick auf die mit dem finanzierten Kaufver- | 182 |
| trag verbundenen Risiken. Sie ist nicht verpflichtet, den Darlehensnehmer über die | 183 |
| Risiken der von ihm beabsichtigten Verwendung des Darlehens aufzuklären (BGH | 184 |
| NJW-RR, 1992, 879). Ausnahmen von diesem Grundsatz können sich ergeben, | 185 |
| wenn die Bank im Zusammenhang mit Planung, Durchführung und Vertrieb des | 186 |
| Projekts über ihre Rolle als Kreditgeberin hinausgeht, wenn die Bank einen zu den | 187 |
| allgemeinen wirtschaftlichen Risiken solcher Projekte hinzutretenden besonderen | 188 |
| Gefährdungstatbestand schafft, wenn sie sich in schwerwiegende Interessenkon- | 189 |
| flikte zwischen Bauträger und Kunde verwickelt oder wenn die Bank in Bezug auf die | 190 |
| speziellen Risiken des Vorhabens einen konkreten Wissensvorsprung hat (BGH | 191 |
| a.a.O.). | 192 |
| Ein solcher Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben. | 193 |
| Ein relevanter Wissensvorsprung der Beklagten hins. der Rentabilität des Objekts ist | 194 |
| nicht ersichtlich. Ob die nicht näher aufgeschlüsselten "Gesamtkosten" für das zu | 195 |
| erwerbende Objekt angemessen sind, fällt allein in den Risikobereich des Käufers. | 196 |
| Darüber muss er sich selbst unterrichten. Ein relevanter Wissensvorsprung liegt erst | 197 |
| vor, wenn die Bank von einer sittenwidrigen Übervorteilung des Kunden ausgehen | 198 |
| muss. Das dafür erforderliche auffällige Missverhältnis kann erst angenommen wer- | 199 |
| den, wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch ist wie der Wert der Immo- | 200 |
| bilie (OLG Hamm, Urteil vom 14.11.02, 5 U 49/01). Substantiierte Behauptungen zu | 201 |
| einem solchen Verhältnis des Kaufpreises zum Verkehrswert haben die Kläger be- | 202 |
| zogen auf den konkreten Einzelfall nicht aufstellen können. Sie beschränken sich | 203 |
| | 204 |

vielmehr auf eine abstrakte Beschreibung der angeblich gängigen Praxis der Be- 205
klagten und der übrigen Beteiligten, und wollen wohl behaupten, dass der Ver- 206
kehrswert der finanzierten Immobilien regelmäßig lediglich ein Drittel des Kaufprei- 207
ses erreiche. Konkrete Aussagen zur hier erworbenen Wohnung fehlen demgegen- 208
über. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte von einem evtl. bestehenden 209
krassen Mißverhältnis im konkreten Einzelfall Kenntnis gehabt haben sollte. 210
Auch die Ausführungen der Kläger zum Beleihungswert führen für den konkreten 211
Einzelfall nicht weiter. Die Ermittlung des Beleihungswertes nach § 16 der ABB der 212
Beklagten dient ausschließlich dem Interesse des Kreditinstituts, sich selbst abzusie- 213
chern. Die Beklagte sollte den Wert selbst "unter Berücksichtigung ihres Siche- 214
rungsinteresses" festlegen können. Schon deshalb konnten die Kläger nicht darauf 215
vertrauen, dass die Werthaltigkeit wegen der Beleihungswertüberprüfung gegeben 216
war. 217
Dadurch, dass die Bank den Darlehensvertragsabschluss vom Beitritt zu einem 218
Mietpool abhängig macht, geht sie nicht über ihre Rolle als Kreditgeber hinaus. Sie 219
hat ein berechtigtes Interesse daran, das Risiko für die Kunden zu minimieren, um 220
sich selbst genügend abzusichern. Auch aus dem Gesichtspunkt des konkreten 221
Wissensvorsprungs ergibt sich grundsätzlich keine Hinweispflicht, weil es zum Auf- 222
gaben- und Interessenbereich des Käufers gehört, sich über die objektbezogenen 223
Kriterien wie die Abwicklung der Mieteinnahmen zu informieren und zu kümmern. 224
Etwas anderes kann allenfalls bei einer "Unrechtsvereinbarung", nach der der Miet- 225
pool von vornherein scheitern sollte, in Betracht kommen (OLG Hamm, a.a.O.). Es 226
kann dahin stehen, ob die Behauptungen der Kläger zur Kenntnis der Beklagten von 227
planmäßig überhöhten Mietpoolausschüttungen allgemein zutrifft. Auch hier fehlt 228
jedenfalls jeder Vortrag zur konkreten Mieteinnahmegemeinschaft hinsichtlich der 229
erworbenen Eigentumswohnung. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die hier relevante 230
Mieteinnahmegemeinschaft überhaupt defizitär betrieben worden wäre. Auch die 231
Schaffung einer besonderen Gefährdungssituation durch die Forderung, dem Miet- 232

| | |
|--|-----|
| pool beizutreten, wird dementsprechend nicht durch Tatsachen gestützt. | |
| Die Kläger haben ferner nicht substantiiert vortragen können, dass die Beklagte | 233 |
| nach außen hin erkennbar unktionen des Veräußerers wahrgenommen habe und | 234 |
| damit über ihre Rolle als Kreditgeber hinausgegangen sei. Nur bei einer solchen | 235 |
| Außenwirkung kann es zu einem für die Haftung aus Verschulden bei Vertrags- | 236 |
| schluss erforderlichen Vertauenstatbestand gekommen sein (OLG Hamm a.a.O.; | 237 |
| BGH WM 1992, 901). Die behaupteten gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und | 238 |
| die behauptete teilweise Personenidentität in den verschiedenen Organen dar betei- | 239 |
| ligten Gesellschaften haben keinen nach außen wirkenden Vertrauenstatbestand | 240 |
| geschaffen. | 241 |
| Eine Aufklärungspflicht der Beklagten über die verschiedenen Möglichkeiten einer | 242 |
| Finanzierung und deren Vor- und Nachteile bestand nicht. Dem Kreditnehmer ob- | 243 |
| liegt es selbst, erforderlichenfalls durch Hinzuziehung sachkundiger Berater zu ent- | 244 |
| scheiden, welche Finanzierungsform am günstigsten ist. Die Geschäftsunerfahren- | 245 |
| heit der Kläger kann daran jedenfalls dann nichts ändern, wenn der Kunde nicht | 246 |
| ausdrücklich um eine entsprechende Beratung bittet (OLG Hamm, Urteil vom | 247 |
| 27.01.2003; 5 U 178/01). Das ist hier nicht ersichtlich. | 248 |
| Das hier gewählte Modell einer Finanzierung über ein Vorausdarlehen und zwi- | 249 |
| schenfinanzierte Bauverträge ist zudem weder ungewöhnlich noch vermag die | 250 |
| Kammer nachzuvollziehen, warum schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses - nur | 251 |
| auf diesen Zeitpunkt kann es ankommen - festgestanden haben sollte, dass ein An- | 252 |
| nuitätendarlehen hier in jedem Fall günstiger gewesen wäre. Insoweit dürfte es ent- | 253 |
| scheidend auf die Zinsentwicklung ankommen. Rechtsfolge der Verletzung einer | 254 |
| Aufklärungspflicht könnte im Übrigen ohnehin nur der Ersatz des Differenzschadens | 255 |
| sein, der durch die "ungünstigere" Finanzierungsform entstanden ist. Ein solcher | 256 |
| - die von den Klägern erhobene Einwendung in Höhe der Darlehenssumme bei wei- | 257 |
| tem unterschreitender - Schaden ist nicht konkret dargelegt. | 258 |
| Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO. | 259 |
